



Bundesministerium Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMBWF – IV/12 (Förderung und Beratung für Studierende)
Minoritenplatz 5
1010 Wien

Per E-Mail cornelia.dunst@bmbwf.gv.at
 begutachtung@parlament.gv.at
 begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

**Betrifft: BMBWF-54.120/0016-IV/12/2018; Begutachtung – Novelle zum
Studentenheimgesetz**

Wien, am 30.10.2018

Sehr geehrte Frau Dunst,
sehr geehrte Damen und Herren,

Seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) darf die angeschlossene
Stellungnahme per E-Mail übermittelt werden.

Die Stellungnahme ist ebenfalls per E-Mail an die Parlamentsdirektion ergangen.

Mit freundlichen Grüßen,


Hannah Lutz
Vorsitzende
ÖH Bundesvertretung


Dora Jandl
Referentin
Referat für Sozialpolitik

www.oeh.ac.at

ZUM ALLGEMEINEN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Grundsätzlich begrüßt die Österreichische Hochschüler_innenschaft (ÖH) eine Novelle des 1999 zuletzt geänderten Studentenheimgesetzes (StudHG) – sowohl die Lebensrealität der Studierenden als auch die Situation der Heimbetreiber_innen (v.a. die Einstellung der Förderung gemeinnütziger Heimbetreiber_innen durch den Bund) haben zu neuen Anforderungen an ein Gesetz geführt. Nach wie vor kann nur die Absicht günstigen Wohnraum für Studierende zu schaffen Zielsetzung für eine entsprechende Ausnahme aus dem Mietrechtsgesetz (MRG) sein – gerade auch in Anbetracht der bundesweit drastisch steigenden allgemeinen Wohnkosten. Der Kompromiss lautete bisher: Im Vergleich zum MRG eingeschränkte, an die Situation des Studiums angepasste Rechte der Bewohner_innen konnten mit leistbaren aufzuwendenden Benützungsentgelten und der Einrichtung einer Heimvertretung als starke, im Sinne der Mitgestaltung der Wohnsituation mit entsprechenden Befugnissen ausgestattete, Bewohner_innenvertretung, ausgeglichen werden.

Der bereits erwähnte Wegfall der Bundesförderungen für Heimbetreiber_innen im Jahr 2011 hat bei den meisten Heimbetreiber_innen zu einem empfindlichen Ansteigen der Benützungsentgelte geführt.¹ Das Aufkommen vermeintlicher Studierendenwohnheime als Möglichkeit das strenge MRG zu umgehen führte zu einer Aushöhlung der Heimvertretungen bei ebenso wenig günstigen Preisen. In letzter Konsequenz sind es die Studierenden und deren Familien, welche vor allem durch die veränderte Situation belastet werden, denn Studierendenheime stehen nach wie vor – nun oft ungerechtfertigterweise – im Ruf die am ehesten leistbare Unterkunft für Studierende zu sein. Gerade Studierende aus einem weniger vermögenden Hintergrund und jene, die nicht in ihrem Heimatort studieren, sind betroffen.

Positive Impulse bringt die Novelle bezüglich der Deckelung der Kautionen, der eindeutigen Regelungen zur Zimmerbegehung durch die Heimbetreiber_innen und auch bezüglich der Schließung der Gesetzeslücke von § 1 Abs. 2 Z 1 MRG. Die Bestimmung des § 1 Abs. 2 Z 1 MRG nimmt Studierendenwohnheime aus dem Anwendungsbereich des MRG aus. Den Erläuterungen zur StudHG-Novelle entsprechend sollen diese Räumlichkeiten dann aber jedenfalls dem StudHG unterliegen – es soll nach der Gesetzesnovelle nicht mehr möglich sein, sowohl aus der Anwendung des MRG als auch des StudHG zu fallen. Nichtsdestotrotz erachten wir an dieser Stelle eine konkretere Definition dessen, was ein Studierendenwohnheim ausmacht (baulich physische Kriterien, Haushaltsführung etc.), im Gesetzestext selbst als notwendig – eine solche wird nicht geboten.

¹ Institut für Höhere Studien, Bericht zur sozialen Lage der Studierenden 2015 Bd. 2, S 87.

Dennoch kann die nun vorgeschlagene Novelle das Hauptproblem in diesem Bereich des studentischen Wohnens nicht lösen: Weder wird der Aspekt des leistbaren Wohnens (etwa durch eine Regelung von Höchstpreisen von Benützungsentgelten) gefördert, noch werden die Heimvertretungen – wie ursprünglich geplant – gestärkt.

ZUM BESONDEREN TEIL DES MINISTERIALENTWURFES

Insbesondere bestehen seitens der Österreichischen Hochschüler_innenschaft (ÖH) folgende Bedenken in Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen des Gesetzes.

§ 5a Abs. 6 im Entwurf

Die schriftliche Mitteilung der Studierenden zur Vertragsverlängerung stellt einen zusätzlichen formalen Aufwand für die Studierenden dar und ist daher abzulehnen. Sollte an dieser Passage festgehalten werden, dann müssen Heimbetreiber_innen im Gegenzug verpflichtet werden binnen einer angemessenen Frist (ein Monat) auf die notwendige Verlängerung hinzuweisen.

§ 5a Abs. 7 und 8 im Entwurf

Die Verkürzung des Anspruchs auf Benützung eines Heimplatzes von der durchschnittlichen Studiendauer auf die eineinhalbfache Studiendauer stellt eine Verschlechterung für die Bewohner_innen dar und ist somit abzulehnen.

§ 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4 im Entwurf

Zuvor waren die Regulierungen zum Besucherempfang und dem Betreiben von Geräten Teil der Heimordnung (die jetzt in abgeschwächter Form in die Heimvertretungsordnung übergegangen ist, siehe dazu Anmerkungen zu § 15) und somit in den Händen der Bewohner_innen. Das Heimstatut wird von den Heimbetreiber_innen gesetzt. Wir sehen durch diese Änderung die Gefahr einer potentiellen Einschränkung des freien Empfangs von Besucher_innen, der bei Nächtigungen² eventuell gar an Gebühren gekoppelt werden könnte.

² Hierbei geht es um kurzfristige, einmalige Nächtigungen, nicht um die Einrichtung eines dauerhaften Wohnsitzes.

Diese Befürchtung wird durch die Erläuterungen³ bestärkt ist wäre immenser, nicht hinnehmbarer Einschnitt in die Lebensführung der Bewohner_innen.

§ 7 Abs. 2 im Entwurf

In kleinen Heimen (weniger als 31 Personen) sollen Heimbetreiber_innen die Einrichtung einer Heimvertretung untersagen dürfen. Unseres Erachtens nach gibt es keinen nachvollziehbaren Grund für eine solche Regelung, da sich für die Heimbetreiber_innen kein Mehraufwand durch das Entstehen einer Heimvertretung ergibt. Darüber hinaus haben wenige Bewohner_innen nicht weniger Notwendigkeit für eine Bewohner_innenvertretung. Diese Ergänzung öffnet vielmehr die Möglichkeit gewählte Heimvertretungen, sollten diese unliebsam sein, gar nicht erst als Gegenüber zu akzeptieren.

§ 8 Abs. 1 Z 3 im Entwurf

Die Einschränkung des Rechts der Heimvertretungen auf Einsicht in die Kalkulationsunterlagen nur mehr bei Gemeinnützigen Heimbetreiber_innen ist insbesondere bedauerlich, da die Rechtfertigung der Benützungsentgelte vor den Kund_innen ein Mittel ist, um eine rasante Preisentwicklung einzudämmen.

§ 8 Abs. 2 und Abs. 5 im Entwurf

Die zeitliche Befristung der Einrichtung einer Heimvertretung ist – so sie denn überhaupt notwendig ist, was wir vehement in Frage stellen – mit nur einem Monat viel zu kurz bemessen. Der Monat fällt in dieselbe Zeit wie die Einzugsphase und viele Studierende sind gerade im ersten Monat des Studentenheimjahres (Oktober) mit Prüfungen beschäftigt. Sollte noch keine Heimvertretung existent sein, ist der Zeitraum ebenso viel zu kurz bemessen, um eine Heimvertretungsordnung aufzusetzen. Hier wird unnötig zeitlicher Druck erzeugt, der zur Folge haben wird, dass die Etablierung von Heimvertretungen leichter verhindert werden kann. Den Bewohner_innen werden effektiv Rechte entzogen. Eine Ausweitung der Frist auf mindestens zwei Monate scheint unbedingt erforderlich, wenn ein Entfall dieser Regelung nicht möglich ist.

³ Erläuterungen, Besonderer Teil, Zu Z 20 bis 22 (§ 12 ) war erlauben viele Heime eine Übernachtung hausfremder Personen, in Hinblick auf Melde- und Brandschutzvorschriften, aber auch im Interesse anderer Heimbewohner, kann jedoch aus dem in § 6 Abs. 1 Z 3 festgelegten Besuchsrecht kein generelles Nächtigungsrecht für hausfremde Personen abgeleitet werden. Ein solches müsste vielmehr im 

§ 12 Abs. 1 Z 3 im Entwurf

An dieser Stelle wird nicht zur Genüge definiert, was „in seinem Heimplatz wohnen lässt“ bedeutet. Dies ist abhängig vom bereits im Heimstatut problematisch festgelegten Besuchsrecht (cf. Anmerkungen zu § 6 Abs. 1 Z 3 und Z 4 im Entwurf). Wieder muss erwähnt werden, dass die StudHG-Novelle durch die bereits erwähnte denkbare Vergebührung bei Nächtigungen oder gar ein Verbot einer Nächtigung mittels des Heimstatutes die Möglichkeit eines gravierenden Einschnittes in die persönliche Lebensgestaltung der Studierenden hinnimmt, wenn nicht begünstigt.

§ 12 Abs. 3 im Entwurf

Benützungsverträge sind Verträge mit (mindestens) einjähriger Bindung. Man konnte sie bisher verfrüht zum 15. Dezember und zum 30. April kündigen, die Kündigung wird erst zum Semesterende wirksam. Der Dezembertermin soll nun auf den 30. November angeglichen werden. Unserer Ansicht nach wären der 15. Dezember und 15. Mai bewohner_innenfreundlicher.

§ 13 Abs. 2 im Entwurf

Um der rasanten Preisentwicklung entgegenzutreten zu können, war es unser Anliegen das Kostendeckungsprinzip beim Betrieb von Studierendenwohnheimen für alle Heimbetreiber_innen – ob gemeinnützig oder nicht – durchzusetzen. Wir sehen das StudHG bzw. die Ausnahme dieser Wohnräume aus dem MRG eben dadurch begründet, dass es Ziel des Gesetzes sein muss leistbares Wohnen für Studierende zu ermöglichen. Ohne eine Möglichkeit zur Kostenüberwachung und ohne eine Förderung durch den Bund wird sich die rasante Preisentwicklung der Benützungsentgelte fortsetzen. Hier wurde eine große Chance verpasst Studierende von Seiten des Bundes und ohne großen finanziellen Aufwand zu fördern.

§ 15 Abs. 1 im Entwurf

Die Heimordnung wurde zur Heimselbstverwaltungsordnung (= Beschlüsse der Bewohner_innen). Dies ist im Sinne einer Vereinfachung begrüßenswert. Dabei wurde sie allerdings auch in ihrer Wirkmächtigkeit herabgestuft. Das Heimstatut (= Regeln der Heimbetreiber_innen) wird im Zuge der Novelle mit mehr Befugnissen ausgestattet. Die

Heimvertretungen (sofern es diese überhaupt gibt, cf. Probleme zu § 7 Abs. 2 und § 8 Abs. 2) sollen dem Heimstatut zustimmen. Erfolgt keine Zustimmung wird der Schlichtungsausschuss angerufen. Gibt es auch dort keine Einigung können die Heimbetreiber_innen das Heimstatut ungeachtet dessen trotzdem beschließen. In Bezug auf den Schlichtungsausschuss wurde verzichtet einen Zeitrahmen für eine Lösungsfindung festzulegen. Auch gibt es keinen Modus wie im Rahmen des Schlichtungsausschuss Entscheidungen gefällt werden können (Mehrheitsbeschluss, Einstimmigkeit), vor allem in Anbetracht dessen, dass im Gremium immer einer Person der Heimbetreiber_innen angedacht ist.⁴

Die Änderung ist de facto ein Machtübertrag von den Heimvertretungen zu den Heimbetreiber_innen. Letztere können die Zustimmung aussitzen und den Prozess ohne Hindernisse so anlegen, dass eine solche nicht erforderlich ist.

Die in den Erläuterungen formulierte Zustimmung der ÖH können wir an dieser Stelle dezidiert nicht bestätigen und fordern dazu auf, diese Stelle zu tilgen. Wir treten für eine Vereinfachung in Hinblick auf Heimstatut und Heimordnung ein, sicherlich nicht für eine Beschneidung der Befugnisse und Rechte der Bewohner_innen bzw. der Heimvertretungen – noch viel weniger, wenn der Einfluss der Heimvertretungen wie nun vorgeschlagen de facto völlig ausgehebelt wird.

§ 15 Abs. 2 Z 4 im Entwurf

Im momentan geltenden Gesetz obliegt die Vergabe der Einzelzimmer den Heimvertretungen (cf. alt § 16 Abs. 1 Z 5). Dieses Recht wird nun zu einer Möglichkeit und stellt damit eine weitere Entmachtung der Heimvertretungen dar, die zudem ein Mittel zur Motivation am Engagement in der Heimvertretung nimmt.

§ 15 Abs. 4 im Entwurf

Wenn Heimbetreiber_innen für alle von ihnen betriebenen Heime ein Statut erstellen, so soll die Zustimmung der Sprecher_in der Heimvertreter_innen aller Heime genügen. Örtliche Anpassungen können vorgenommen werden. Wir treten dafür ein, dass die Vertreter_innen des jeweiligen Hauses eingebunden werden müssen.

⁴ Die fehlenden festgeschriebenen Entscheidungsmodi und die Tatsache, dass der Heimbetreiber als nicht neutrale Partei im Gremium des Schlichtungsausschusses sitzt, ist auch bei allen anderen möglichen Streitfällen (Kautions, Kündigung, Räumung) bedenklich. Zudem ist es fraglich, ob es ausreicht die Zuständigkeit des Schlichtungsausschusses in den Erläuterungen auf Kündigungen und Räumungen auszuweiten, wenn diese nicht explizit im Gesetz angeführt werden.

SCHLUSSFOLGERUNG

Anstatt das StudHG zum Instrument für leistbares Wohnen für Studierende zu machen, wird der dem momentanen StudHG zugrundeliegende Kompromiss, für günstigeres Wohnen und die Einrichtung von Heimvertretungen weniger Bewohner_innenrechte als Ausgleich in Kauf zu nehmen, ausgehebelt. Es werden keine Maßnahmen getroffen um günstigen Wohnraum zu verwirklichen. Und es erfolgt keine Stärkung der Heimvertretungen, im Gegenteil: Das wichtige Anliegen einer rechtlichen Absicherung (z.B. Heimvertretung als Rechtsperson) wird nicht beachtet. Die Heimbetreiber_innen werden nur geringfügig dazu aufgefordert die Heimvertretungen zu unterstützen – dafür werden allerdings Möglichkeiten geschaffen, die Bildung einer solchen zu untersagen. Haben sich die Heimvertretungen schließlich doch etabliert, sind sie nun mit weniger Befugnissen als zuvor ausgestattet. Auch die sonstigen Rechte der Bewohner_innen haben sich eher verschlechtert (cf. zu § 12 Abs. 3 Kündigungsfristen). Die Anpassung des veralteten Gesetzes an die gelebte Praxis ist, wenn, dann nur im Sinne der Heimbetreiber_innen erfolgt. Die Studierenden profitieren davon nur marginal.